

Herzlich Willkommen zum Vortrag:

**„Grundzüge des Gemeinnützigkeitsrechts –
ein Überblick“**



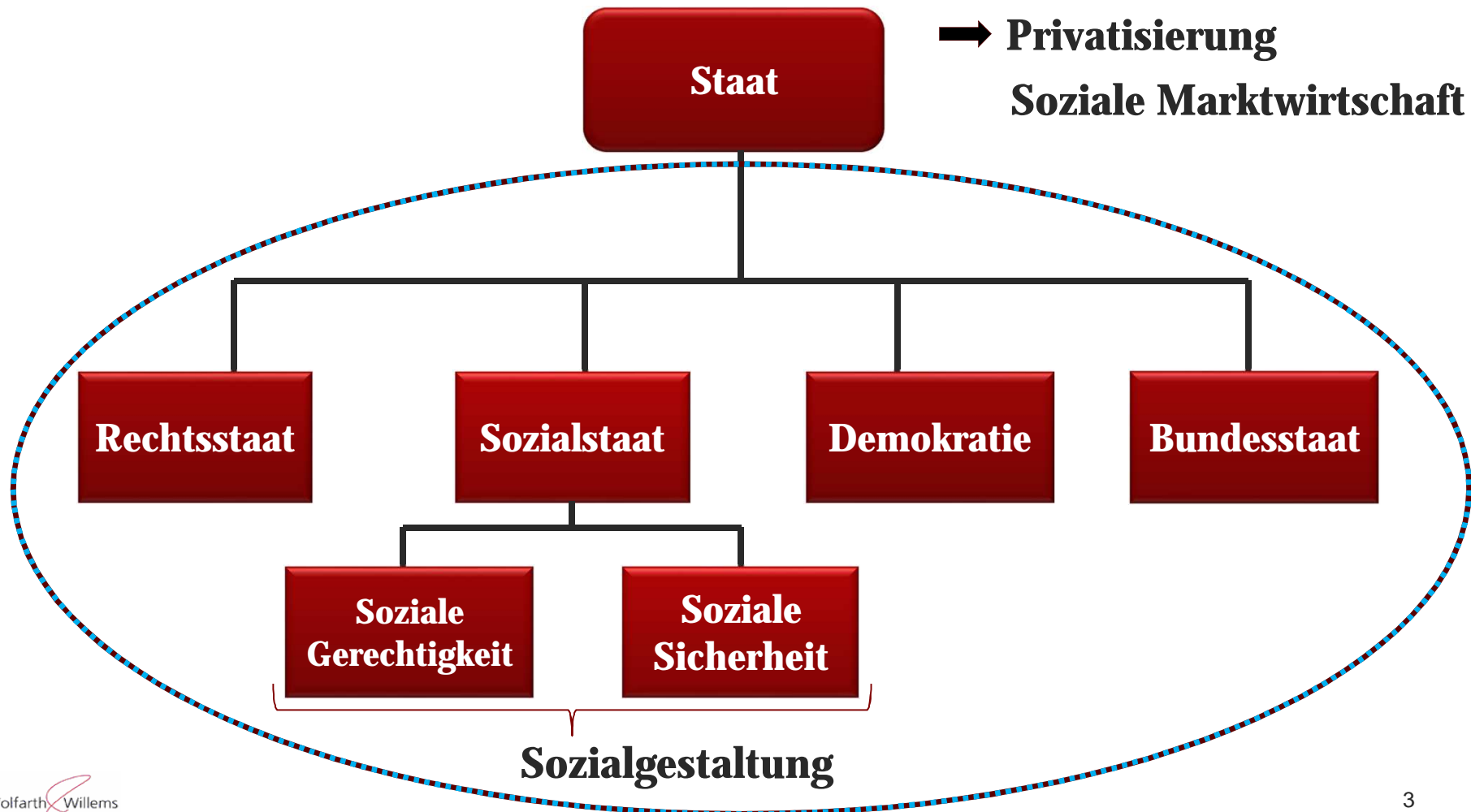
Michael Hanke
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

**Dass wir gemeinnützig sind, das ist doch
selbstverständlich!?**

Schaffung eines gesellschaftlichen Anreizes durch den Staat

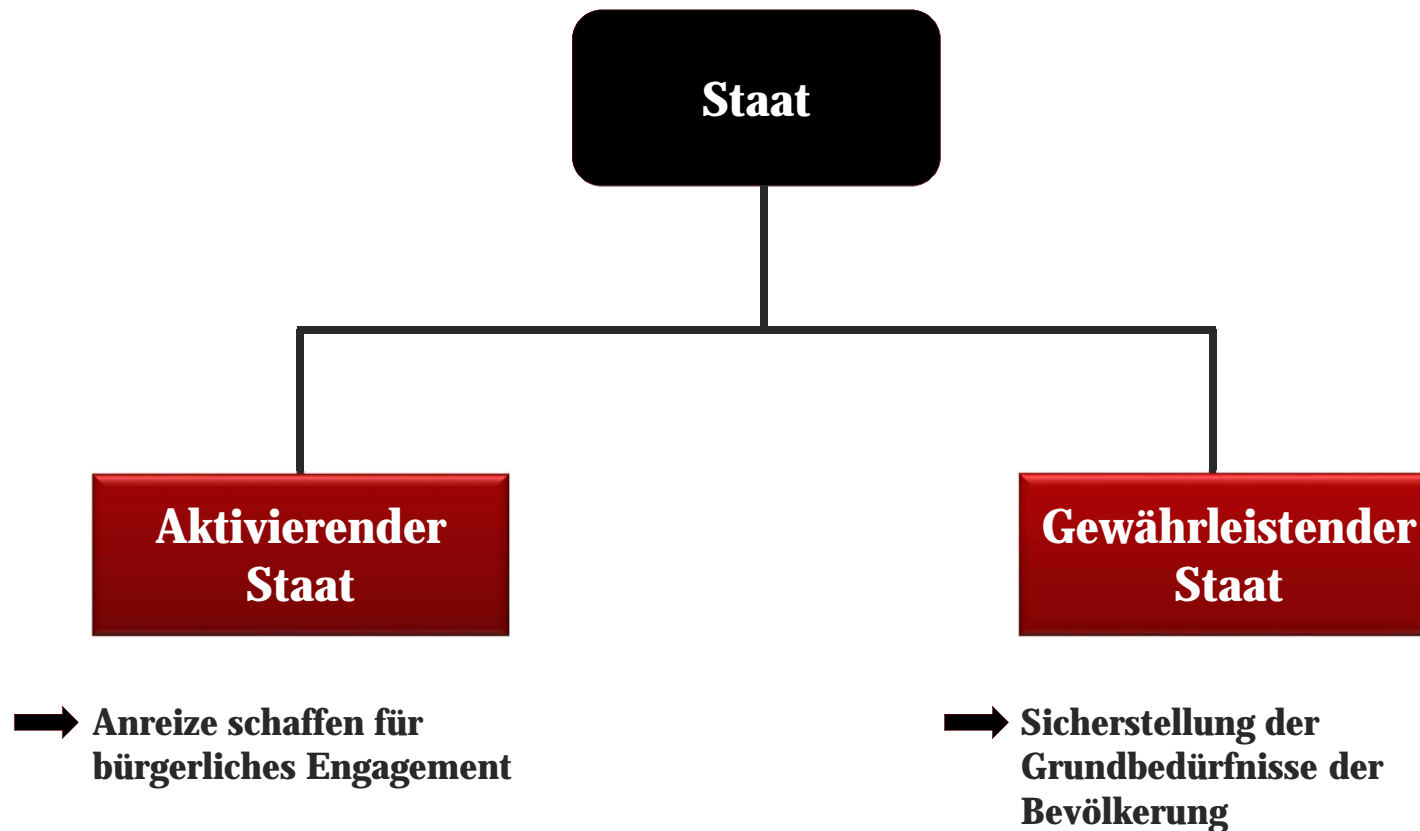
#1

Bürgerschaftliches Engagement als gesellschaftliche Ressource (Art. 20 GG)

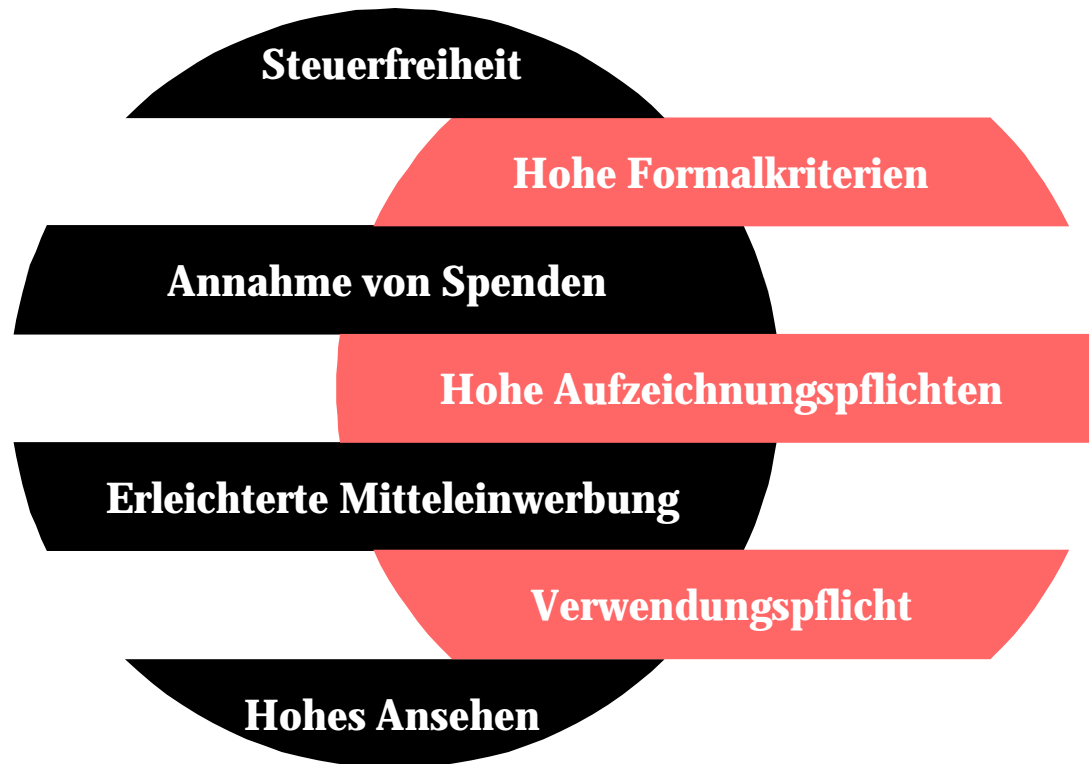


Bürgerschaftliches Engagement als gesellschaftliche Ressource (Art. 20 GG)

Somit entsteht ein Funktionswandel:



Wo Licht ist, ist auch Schatten...



Ich bin doch selber gemeinnützig!?

Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

2

Nur drei Zwecke rechtfertigen die Gemeinnützigkeit...

Verfolgung eines steuerbegünstigten Zwecks:



➔ **Rechtsformabhängig (Körperschaften)**

Dies bedeutet im Detail...

Selbstlos

- Keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
- Zuwendungsverbote
- Mittelverwendungs- und Mittelbindungsgebot

Ausschließlich

- Die Zwecke werden selber verwirklicht
- Nicht-steuerbegünstigte Zwecke werden nicht verfolgt

Unmittelbar

- Die Körperschaft wird gegenüber der beabsichtigten Personengruppe tätig
- Zeitnahe Tätigkeit für die Allgemeinheit

Im Steuerrecht gilt: Keine Regel ohne Ausnahme...

Selbstlos

- Eigenwirtschaftliche Zwecke sind im Rahmen von steuerpfl. wG zulässig
- Zuwendungsverbot gilt nur, wenn die begünstigte Person nicht gemeinnützig ist

Ausschließlich

- Zulässigkeit von wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen von Zweckbetrieben und steuerpfl. wG
- Förderkörperschaften sind zulässig
- Weitergabe von Personal und Sachmitteln an Gemeinnützigke möglich

Unmittelbar

- Rücklagenbildung ist in Grenzen möglich
- Allgemeinheit kann auf Personengruppen eingegrenzt werden
- Stifter bzw. deren Familien dürfen bis zu einem Drittel des Einkommens durch die Stiftung unterstützt werden

Wir sind gemeinnützig – wir zahlen keine Steuern !?

Steuerpflichten & Sphärentheorie

3

Nicht alle Steuerarten kennen eine Befreiungsnorm

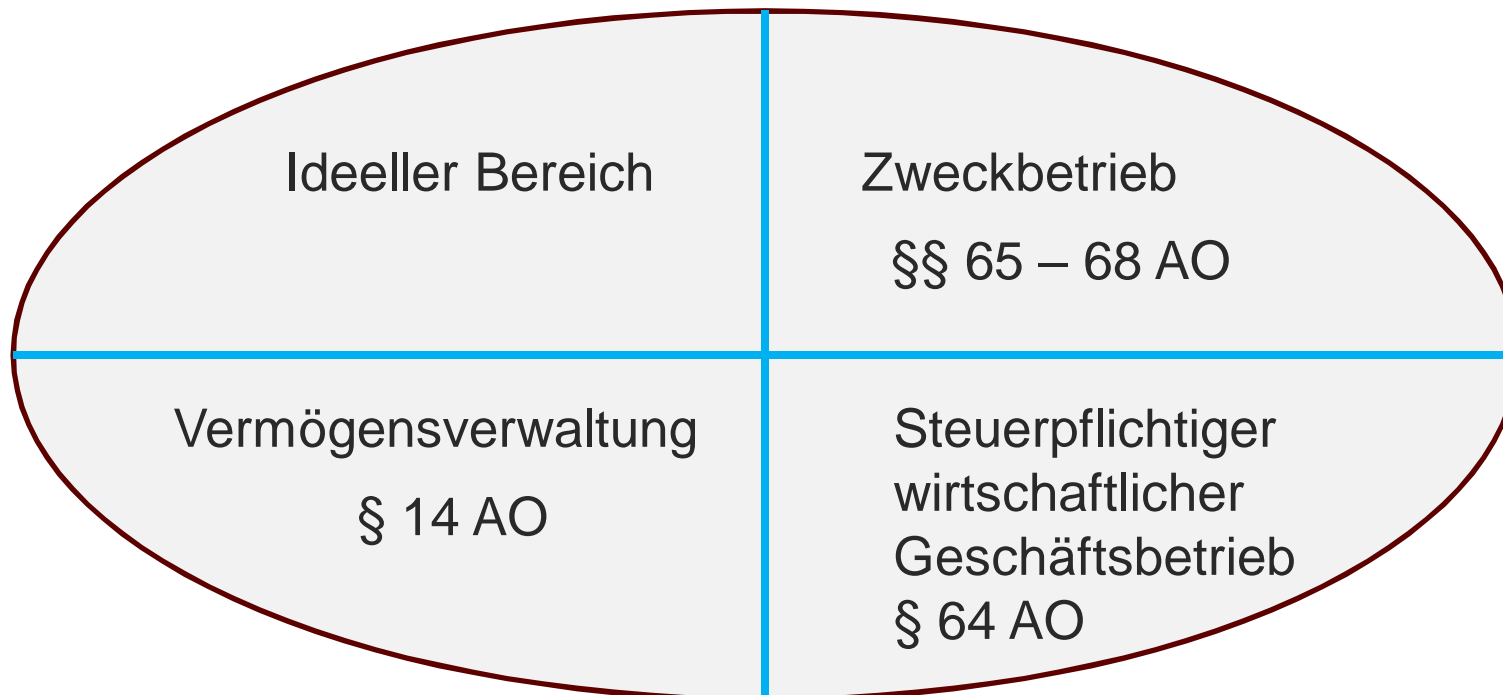
Steuerliche Befreiung durch Status:

Körperschaftsteuer	§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG
Gewerbesteuer	§ 3 Nr. 6 S. 1 GewStG
Grundsteuer	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GrStG
Erbschaftsteuer	§ 13 Abs. 1 Nr. 16/ 17 ErbStG
Grunderwerbsteuer	KEINE BEFREIUNGSNORM
Umsatzsteuer	KEINE BEFREIUNGSNORM (aber teilw. Begünstigungen; §12 Abs. 2 Nr. 8 UStG)

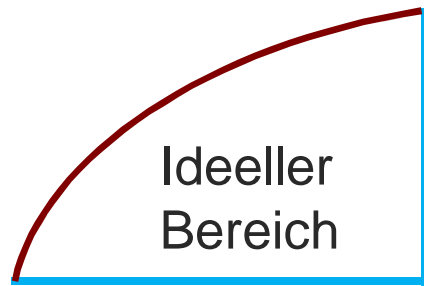
➔ keine Befreiung für einen stpfl. wirtschl. Geschäftsbetrieb

Die Steuer hängt auch immer von der Zuordnung einer Einnahme ab

Zur korrekten steuerlichen Qualifikation von Einnahmen ist jeder Vorgang einer der vier nachfolgend aufgezeigte Sphären zuzuordnen:



1. Bereich: Ideeller Bereich



Der ideelle Bereich ist geprägt von Leistungen an die gemeinnützige Körperschaft, für die sie selber keine Gegenleistungen erbringt:

- **Keine KSt**
- **Keine GewSt**
- **Keine USt**
- Geldspenden
- Sachspenden
- (Mitglieds-) Beiträge

Mit dem ideellen Bereich sollen die Ziele der Gesellschaft originär erreicht werden

2. Bereich: Vermögensverwaltung

Vermögens-
verwaltung

- **Keine KSt**
 - **Keine GewSt**
 - **I. d. R. keine USt**
- Legaldefinition in § 14 AO:
Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird
 - Kapitaleinkünfte
 - Vermietung und Verpachtung
 - Auch: Sonstige Einkünfte (Verkauf Immobilie)
 - Besonderheit bei Immobilien: Gewerblicher Grundstückshandel kann zu einem stpfl. wirtschl. Geschäftsbetrieb führen

3. Bereich: Zweckbetrieb



Zweck- betrieb

- **Keine KSt**
 - **Keine GewSt**
 - **USt ja, evtl. befreit**
- Bei einem Zweckbetrieb handelt es sich um einen steuerbefreiten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
 - Die gemeinnütze Organisation tritt mit Zweckbetrieben in Wettbewerb zur Wirtschaft
 - Der Zweckbetrieb wird aber benötigt, um die Ziele der Gemeinnützigkeit zu erreichen
 - Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht notwendig

4. Bereich: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Stpfl. wG

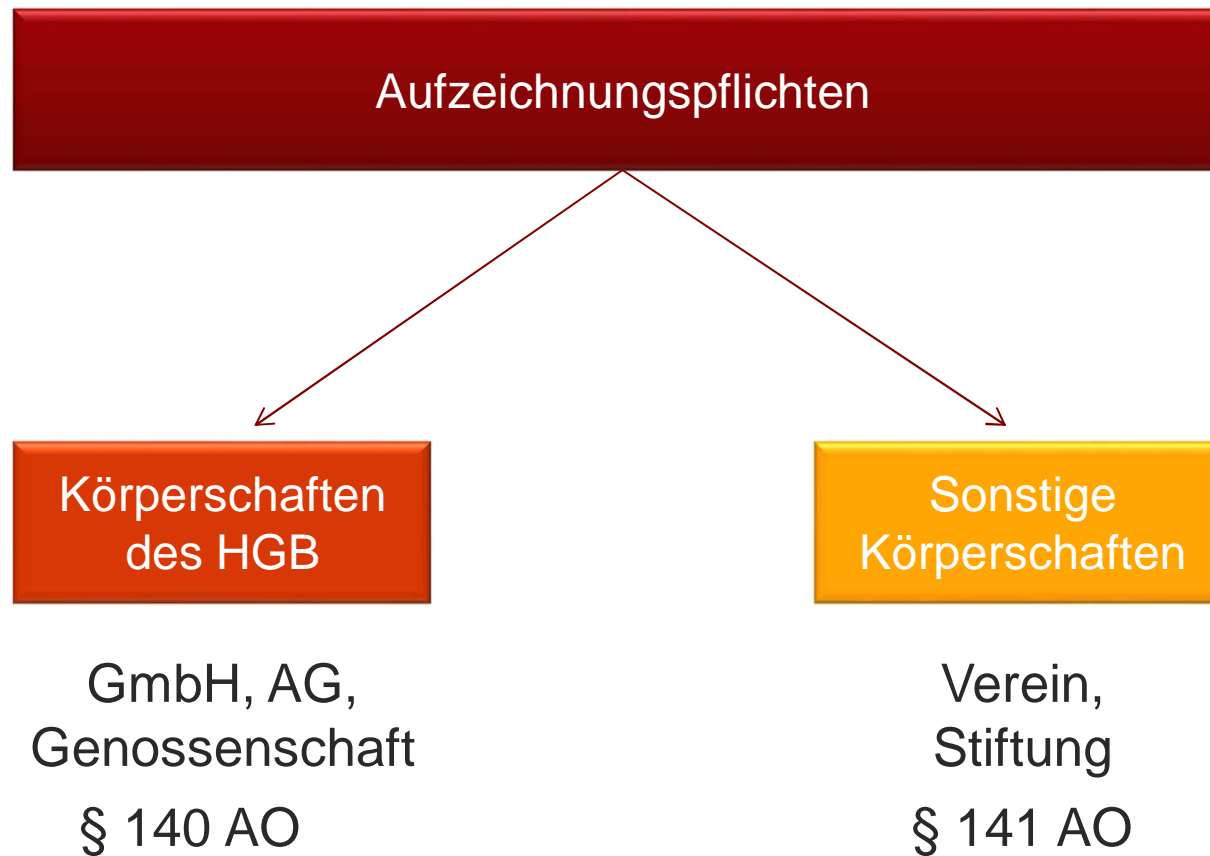
- **KSt**
 - **GewSt**
 - **USt ja, ggf. befreit**
- Diese Sphäre steht in direktem Wettbewerb zu gewerblichen Unternehmen
 - Gewinnerzielungsabsicht notwendig, da dauerhaft defizitäre steuerpfl. wG die Gemeinnützigkeit gefährden
 - Sphäre wird steuerlich wie eine normale gewerbliche Gesellschaft behandelt, der keine Vorteile gewährt werden

**Wer keine Steuern zahlt, muss auch
keine Erklärungen abgeben !?**

Aufzeichnungspflichten und Verfahrensrecht

4

Je nach Rechtsform entstehen Aufzeichnungspflichten



Sonstige Körperschaften unterliegen keiner bestimmten Dokumentationsform

Vereine:

Nach §§ 27, 259, 260, 666 BGB muss Rechenschaft abgegeben werden; die Einnahmen und Ausgaben sind zu gliedern. Belege müssen zur Vorlage bereit gehalten werden.

Gleiches gilt hinsichtlich der Vermögensrechnung

Stiftungen:

Einige Landesstiftungsgesetze verlangen explizit eine Buchführung nach handelsrechtlichem Standard (z. B.: Bayern, Hamburg, Saarland; NRW nicht)

Ansonsten gelten die Grundsätze wie bei Vereinen

- ➔ Sofern stpfl. wG unterhalten werden, gelten für diesen die Regelungen des § 141 AO, der Buchführungspflichten ab bestimmten Größen regelt

Doch damit nicht genug: Auch eine Steuererklärung muss her

- Der Verein ist durch seinen Status nicht von der Abgabe einer Steuererklärung befreit.
- Mit der Erklärung wird vielmehr dokumentiert, dass der Verein gemeinnützig ist!
- Werden keine Steuererklärung abgegeben droht der Status der Gemeinnützigkeit verloren zu gehen (ordnungsmäßige Geschäftsführung)

Einreichen von Rechenwerken	<input checked="" type="checkbox"/>
Gemeinnützigkeitserklärung	<input checked="" type="checkbox"/>
Körperschaftsteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/>
Gewerbesteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/>
Umsatzsteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/>

Für 2015 haben die NRW-Finanzämter folgende Prüffelder bekannt gegeben:

- Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke
- Spendenpraxis
- Satzungsprüfung
- Erstattungsüberhänge USt
- Honorarzahlungen
- Zuordnung Einnahmen und Ausgaben
- Lohnbesteuerung bei Sportvereinen

**Wir haben vor 20 Jahren viel Geld für die
Satzung gezahlt, das wird doch reichen !?**

Die Satzung als Buchnachweis der Gemeinnützigkeit

#5

Historische Entwicklung der Anforderungen an die Satzung

Satzungserfordernisse:

Anwendungserlass AO
⇒ interne Richtlinie
⇒ keine Bindung BFH/ FG

Gesetzesnorm (§ 60 AO)
⇒ zwingende Umsetzung durch
alle Beteiligten

01.01.2009

- **Drohender Verlust der Gemeinnützigkeit bei Nichtbeachtung**

Die Satzung ist der Buchnachweis der Gemeinnützigkeit

Funktion der Satzung: Buchnachweis



- Verfolgung gemeinnütziger Zwecke i.S.d. AO
- Förderung der Allgemeinheit
- Ausschließlich
- Selbstlos
- Unmittelbar
- Vermögensbindung

Typische Satzungsprobleme in der Betriebsprüfung

Nicht- Umsetzung von Pflichttextbausteinen

Zu enger Zweck oder zu enges Ziel der Körperschaft

Auslassen von Zweckbetrieben

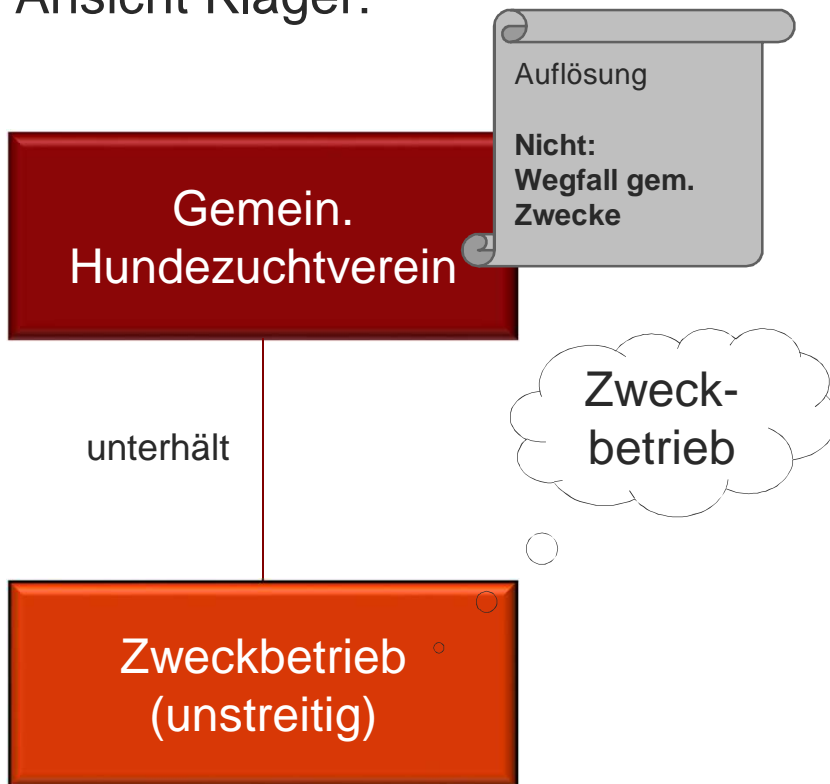
Auslassen der Einschaltung von Hilfsperson

Altzwecke werden nicht aus der Satzung gestrichen

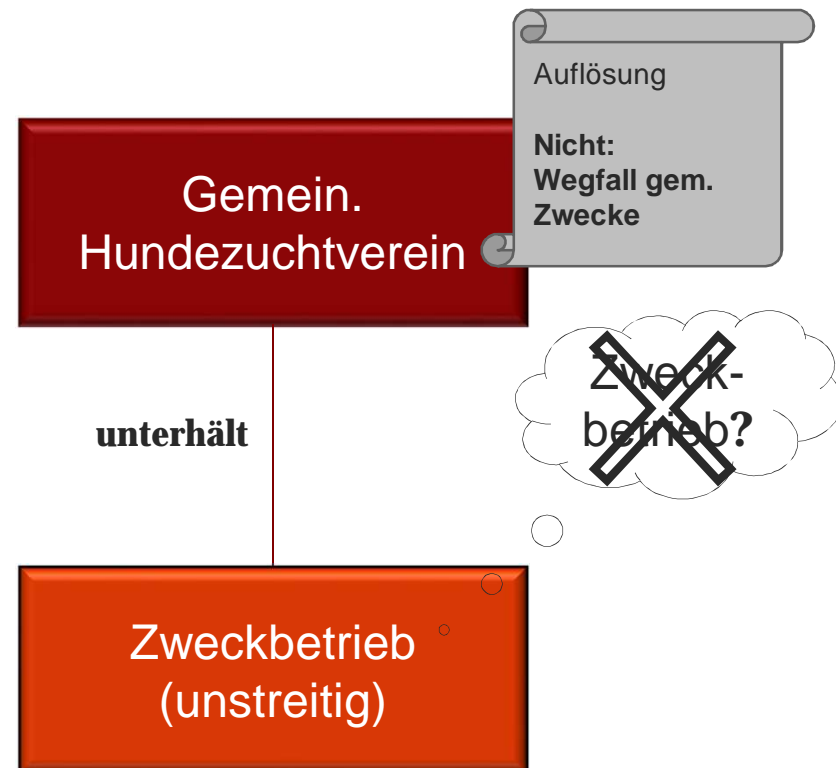
Auslassen Satzungszweck „Durchreichen von Mitteln“

Das oberste deutsche Finanzgericht nimmt den Buchwertnachweis sehr ernst

Ansicht Kläger:



Ansicht BFH:



Daraus sollten folgende Schlüsse gezogen werden

Regelmäßige Überprüfung der Satzung ist obligatorisch

BFH und Literatur sehen einhellig die Satzung als einen
Buchnachweis an

Satzungsänderungen sollten mit Finanzverwaltung
abgesprochen werden

Klageweg ist zeit- und kostenintensiv, Prävention
wesentlich günstiger

Das bisschen Buchhaltung kann doch nicht so schwer sein!?

Mittelverwendung und Mittelverwendungsrechnung

#6

Jede Buchung muss einer der vier Sphären zugerechnet werden

Im Körperschaftsteuerrecht sind bei gemeinnützigen Körperschaften alle Einnahmen einer der vier verschiedenen „Sphären“ zuzuordnen:

Ideeller Bereich:

- Fördergelder
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden

Vermögensverwaltung:

- Zinsen
- Langfristige Miete
- Rechteverwertung

Zweckbetrieb:

- Sportveranstaltung
- Kursgebühren

Stpfl. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:

- Vermietung Sportanlagen
- Merchandising

- In der Regel durch G+V-Rechnung und einer evtl. Umgliederung
- Durch Bildung von Buchungskreisen abbildbar

Dabei sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten

Gesetzliche Grundlagen:

§ 52 I (1) AO:
Verfolgung
gemeinnütziger
Zwecke

§ 63 I AO:
Ausschließliche
und
unmittelbare
Erfüllung
steuer-
begünstigter
Zwecke

§ 55 I (1) AO:
Verwendung
nur für
gemeinnützige
Zwecke

Konsequenzen:



• Gebot der zeitnahen
Mittelverwendung

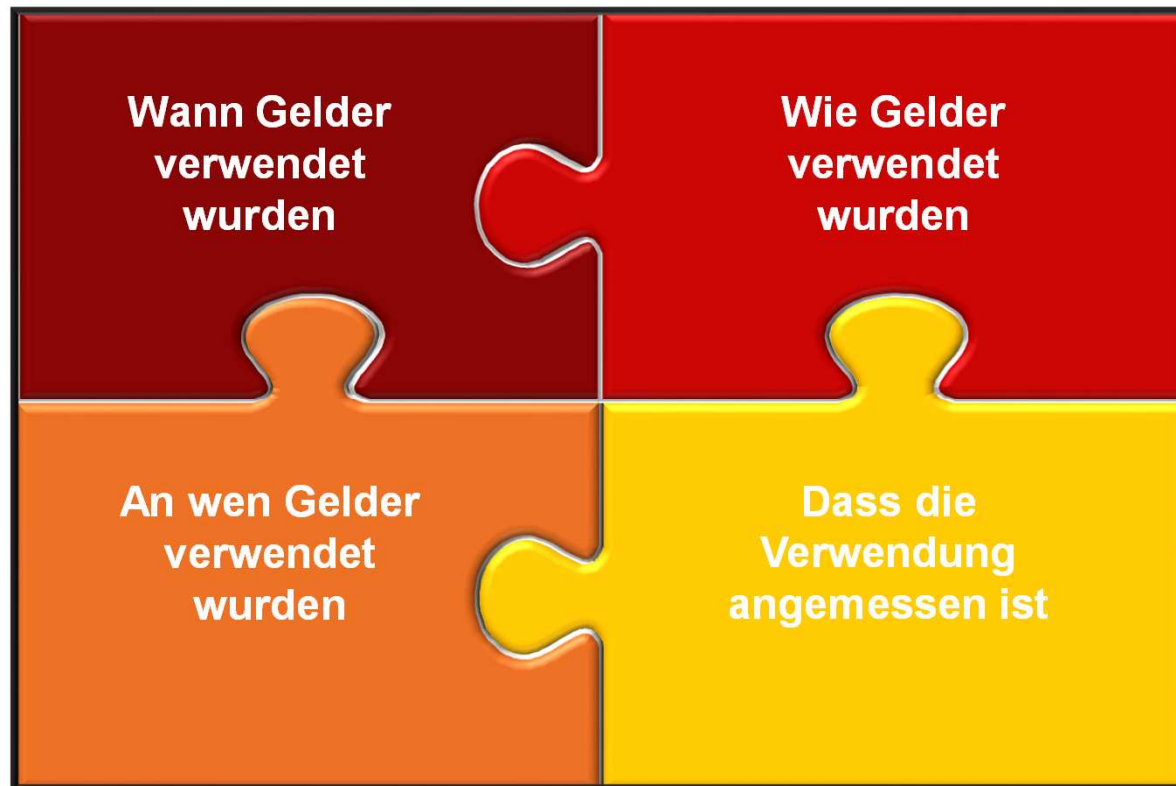
• Verwendung hat selbstlos und
unmittelbar zu erfolgen

• Verwendung ausschließlich für
Satzungszwecke

• Lediglich das
Ausstattungs-kapital darf bei
Beendigung zurückfallen

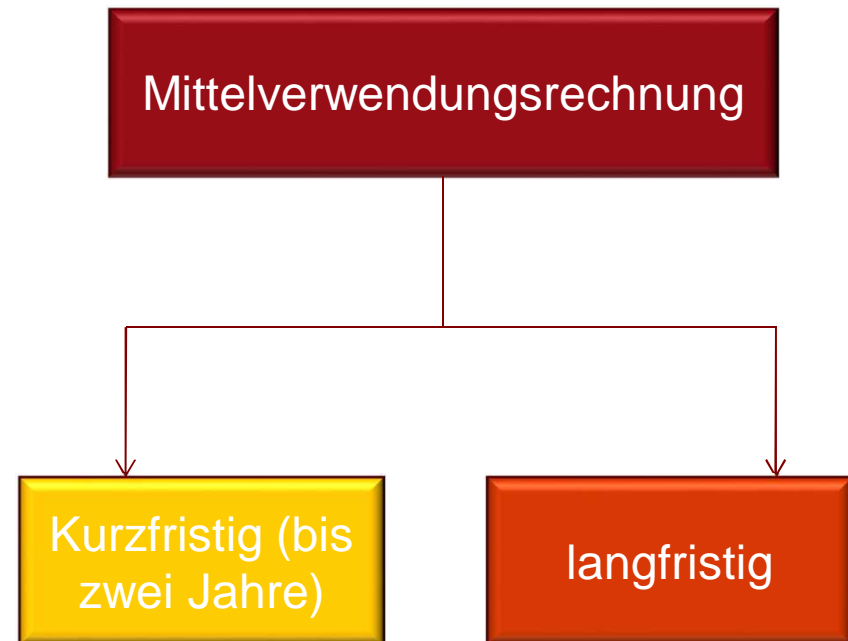
Jede Buchung ist ein Nachweis für das ordnungsgemäße Verhalten!

Die gemeinnützige Körperschaft muss somit gegenüber der Finanzverwaltung nachweisen:



Dabei sind stets zwei verschiedene Zeithorizonte zu beachten

- Nach dem Willen des Gesetzgebers würde eine normale G+V-Rechnung zur Mittelverwendungsrechnung ausreichen, da gemeinnützige Körperschaften von der Konzeption her sämtliche Mittel auskehren sollen.
- Durch Bildung von Rücklagen und Aufnahme von Darlehen kann aber ein Verwendungsrückstand entstehen, der dem Fiskus anzuzeigen ist.



Abermals: Keine Regel ohne Ausnahme im Steuerrecht

Ausnahmen von der Mittelverwendung (§§ 58, 62 AO; auszugsweise):

- **Körperschaft ist Förderkörperschaft**
- **Zuwendungen an andere gemeinnützige Körperschaften**
- **Zurverfügungstellung von Mitarbeitern und Räumen an andere gemeinnützige Körperschaften**
- **Bildung einer zweckgebundenen Rücklage**
- **Bildung einer freien Rücklage aus Mitteln der Vermögensverwaltung**

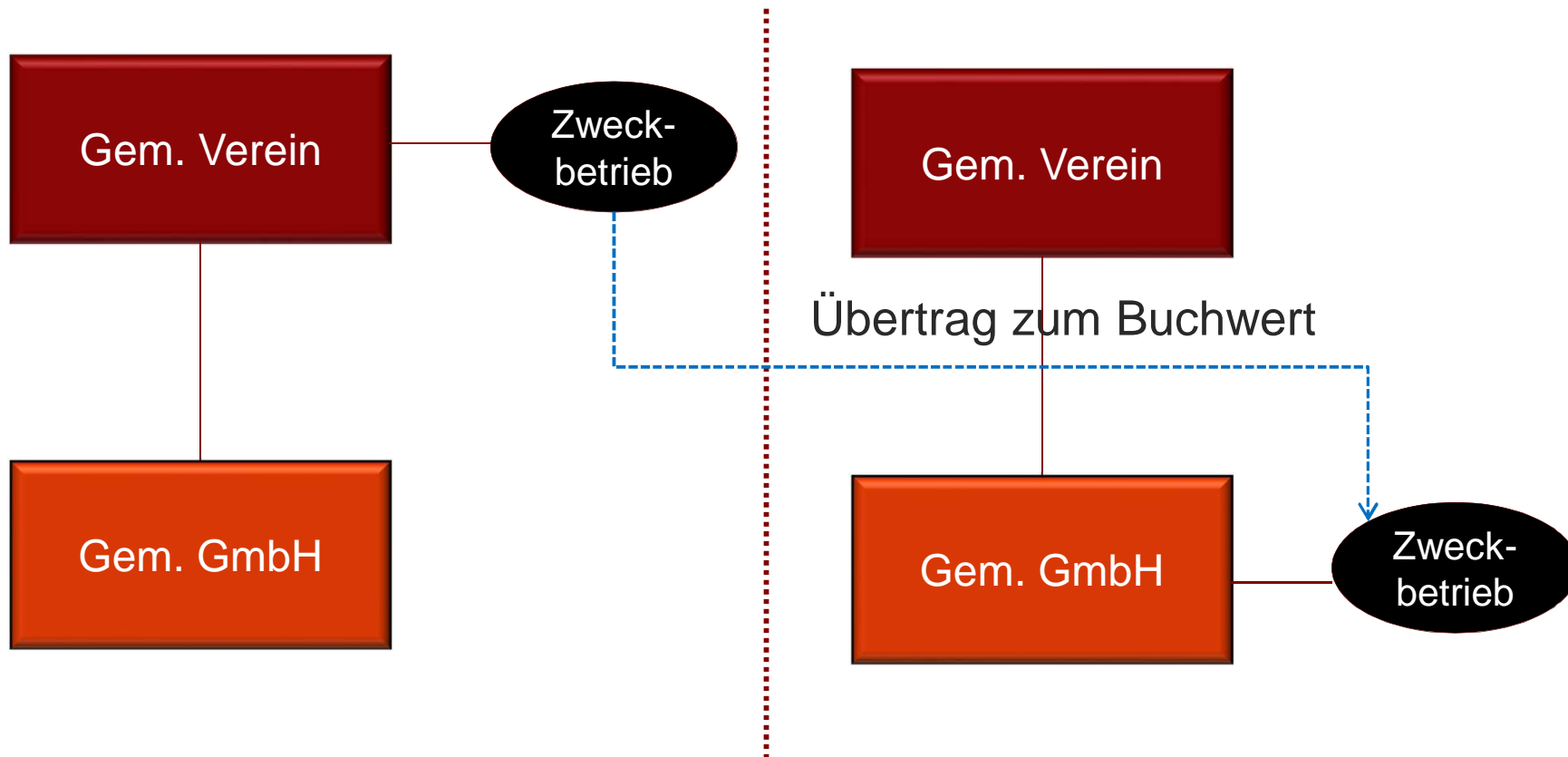
Der Anruf beim Steuerberater ist doch viel zu teuer!?

Beispiele für typische Stolperfallen



„Wir haben Konzernstrukturen, da ist es egal, wer was macht“

Betriebsprüfungsfall:



Steuerliche Auswirkung der Aussage:

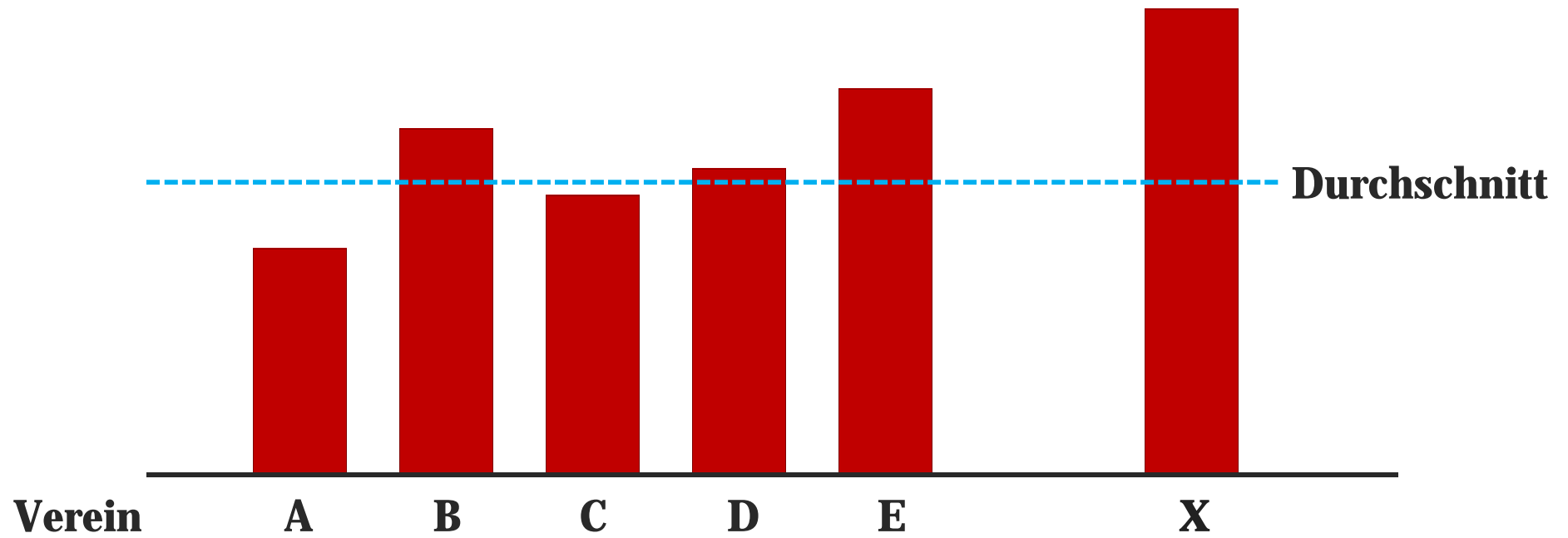
Steuerliche Auswirkungen (BP für 2009 – 2011, in Mai 2015 Abschluss)

15 % KSt	:	45.000.—
14,1 % GewSt	:	42.300.—
<hr/>		
Zwischensumme	:	87.300.— p.a. (261.900 für 3 Jahre)
Zins 2009 (36 %)	:	31.428.—
Zins 2010 (30 %)	:	26.190.—
Zins 2011 (24 %)	:	20.952.—
<hr/>		
Summe	:	340.470.--

Bei der Gemeinnützigkeit kann man nicht sehr viel falsch machen:



„Den Mann müssen wir unbedingt haben, koste es, was es wolle“



➔ Drittvergleichsgrundsatz (branchentypisch)

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Wolfarth & Willems

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Dipl.-Kfm. Michael Hanke, StB

Im Moerser Feld 1

47441 Moers

Tel.: 0 28 41/90 80 68 48

m.hanke@wolfarth-willems.de

www.wolfarth-willems.de